

## REGIERUNGSRAT

8. Juni 2022

22.52

### **Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 22. März 2022 betreffend Auswirkungen des Mindestlohn-Gesetzes Kanton Basel-Stadt; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Vorbemerkung**

Mit dem (20.239) Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lelia Hunziker, Aarau) vom 8. September 2020 betreffend kantonalen Mindestlohn wurde der Regierungsrat ersucht, Möglichkeiten zur Festlegung eines kantonalen Mindestlohns aufzuzeigen. Der Regierungsrat erklärte sich in der Beantwortung bereit, das Postulat entgegenzunehmen und in einem Bericht die rechtlichen Möglichkeiten zur Schaffung eines kantonalen Mindestlohns aufzuzeigen, inhaltlich zur Thematik Stellung zu nehmen sowie die Vor- und Nachteile aufzuzeigen.

Der Grosse Rat hat am 23. März 2021 das Postulat mit 70 zu 61 Stimmen abgelehnt.

#### **Zur Frage 1**

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass Basel-Stadt den Geltungsbereich seines Mindestlohngesetzes so definiert, dass künftig auch Unternehmen mit Sitz im Kanton Aargau bei Auftragserfüllung im Kanton Basel-Stadt vom Mindestlohn und den dazugehörigen Kontrollen betroffen sein könnten?"

Mit Medienmitteilung vom 12. April 2022 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt darüber informiert, dass der kantonale Mindestlohn ab Mitte 2022 gilt. Das Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (Mindestlohngesetz, MiLoG), welches das Stimmvolk am 13. Juni 2021 gutgeheissen hat, sowie die Verordnung über den kantonalen Mindestlohn (MiLoV) werden per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

In § 2 MiLoV hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt festgelegt, dass der Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt, die gewöhnlich ihre Arbeitsleistung auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt erbringen. Der kantonale Mindestlohn erhält demnach, dessen gewöhnlicher Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt liegt. Der Mindestlohn hat damit keine Wirkung auf ausserkantonale Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gelegentlich in Basel-Stadt arbeiten. Erfolgen die Arbeiten aber regelmässig und gewöhnlich in Basel-Stadt, gilt der basel-städtische Mindestlohn unabhängig

vom Sitz der Firma. Damit ist die Regelung deckungsgleich mit den anderen Kantonen, welche bereits einen kantonalen Mindestlohn eingeführt haben.

Damit sind Unternehmen mit Sitz im Kanton Aargau nicht von der Mindestlohnregelung des Kantons Basel-Stadt betroffen, solange die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht regelmässig und gewöhnlich im Kanton Basel-Stadt arbeiten.

## **Zur Frage 2**

"Wie viele Unternehmen bzw. Arbeitnehmende aus dem Kanton Aargau wären von dieser Regelung betroffen?"

Unternehmen aus dem Kanton Aargau müssen nicht melden, ob und mit wie vielen Arbeitnehmenden sie ausserhalb des Kantons tätig sind. Es kann deshalb nicht gesagt werden, wie viele Unternehmen und Arbeitnehmende von einer solchen Regelung im Kanton Basel-Stadt betroffen gewesen wären.

## **Zur Frage 3**

"Wurde der Regierungsrat vom basel-städtischen Regierungsrat zum Verordnungsentwurf konsultiert?"

Der Aargauer Regierungsrat wurde – wie die Regierungen der übrigen Nachbarkantone von Basel-Stadt – vor der Veröffentlichung der Verordnung über deren Ausgestaltung informiert.

## **Zur Frage 4**

"Angesichts des Neuenburger Urteils zur Einführung eines kantonalen Mindestlohns aus sozialpolitischen Gründen: Wie beurteilt der Regierungsrat die Ausweitung des Geltungsbereichs in Bezug auf die Verfassungskonformität und die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit?"

Beim erwähnten Neuenburger Urteil handelt es sich um einen Bundesgerichtsentscheid (BGE 143 I 403). Das Bundesgericht hiess am 21. Juli 2017 die Regelung des Kantons Neuenburg zum Mindestlohn gut und bejahte die Verfassungskonformität von Mindestlohnregelungen, wenn es sich dabei um sozialpolitisch motivierte Massnahmen handelt. Das Bundesgericht befasste sich nicht mit der Frage der Ausweitung des Geltungsbereichs.

Der Regierungsrat beurteilt es als problematisch, wenn Mindestlohnregelungen einzelner Kantone Auswirkungen auf die Unternehmen anderer Kantone haben, in denen keine Mindestlohnregelungen gelten.

## **Zur Frage 5**

"Wird sich der Regierungsrat gegen eine Ausweitung des Geltungsbereichs im Vergleich zum Neuenburger Urteil und zu den anderen Kantonen mit einem Mindestlohn zur Wehr setzen und wenn ja, in welchen Gremien und in welcher Form?"

Da der Kanton Basel-Stadt auf die Ausweitung des Geltungsbereichs verzichtet hat, erübrigt sich in diesem Fall eine Intervention des Regierungsrats des Kantons Aargau. Vor dem Hintergrund der politischen Haltung des Grossen Rats zu einem Mindestlohn (vgl. Vorbemerkung) würde der Regierungsrat bei einer Ausweitung des Geltungsbereichs einer kantonalen Mindestlohnregelung, die Auswirkung auf Aargauer Unternehmen hätte, beim betreffenden Kanton vorstellig werden – entweder im direkten Kontakt oder im Rahmen der Nordwestschweizerischen Regierungskonferenz oder der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren. Über weitergehende Schritte müsste der Regierungsrat im konkreten Einzelfall entscheiden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 639.–.

**Regierungsrat Aargau**